

Bericht meinte von Hayn, daß es *nicht schaden* könnte, wenn einem Oberforstmeister neben der Jägerei die *Mitaufsicht und Inspection* gegeben werde, weil man *droben* (=in Nassau-Saarbrücken) keinen Herrn von Ziegesar habe; wenn die Herrschaft dies nicht verlange, dann sei es *desto commodor* für einen Oberforstmeister, die *Ehre, Interesse und Wohlfahrt vom Hauß auff allerhand Art zu beobachten*, was ein *simpler Forstbedienter* nicht leisten könne. In diesem Zusammenhang gab von Hayn zu bedenken, daß wenn nicht bald andere Maßnahmen ergriffen würden und wieder ein Krieg ausbrechen würde *die Lande droben alle verlohren gehen*²⁸⁴. Hier zeigt sich, für wie wichtig von Hayn das Amt des Oberforstmeisters hielt; wenn er auch gewiß pro domo sprach, so erstaunt doch der Vergleich des Amtes eines Oberforstmeisters mit dem ranghöchsten nassau-usingischen Amt des Hofmeisters, das seit 1717 Moritz Siegesmund von Ziegesar innehatte²⁸⁵. In seinem offiziellen Bericht ging von Hayn allerdings nicht so weit: Hier fand er, daß das Hüttenwesen mit dem Forstamt grundsätzlich *gar nicht componirt* werden könne; allerdings sollte der Forstmeister mit dem Hüttenfaktor im Herbst den Überschlag machen, was ein jedes Werk an Kohle und Bauholz benötige; auch sollte das Forstamt die Aufsicht über die Holzhauer und Köhler haben; den Hüttenbediensteten solle nicht freistehen, *allerhand liederliches Gesinde zu Köhlern und Holtzhauern ohne Vorwissen des Forstamts einzustellen*, weil es unabdingbar sei, daß man beim Forstamt wisse, *was man vor Leuthe in denen Waldungen zu dulden habe*²⁸⁶. Die Usinger Regierung schloß sich diesem Vorschlag an und beschied, daß *das Forstamt mit dem Hüttenwesen nichts zu thun haben (sollte)*²⁸⁷.

Nachdem von Hayn und mit ihm die Usinger Regierung die *Mitaufsicht* des Saarbrücker Oberforstamts zusammen mit der Landkammer über die Fischereianglegenheiten für in Ordnung befunden hatten²⁸⁸, kam der idsteinische Jägermeister zu den Punkten von Botzheims, die das Forstwesen betrafen. Hier stand sogleich *das Project der Waldordnung* im Mittelpunkt, das der Saarbrücker Oberforstmeister *in Unterthänigkeit übergeben*: Da von Hayn wußte, daß die Usinger Herrschaft den Entwurf von Botzheims bereits als *applicabel befunden*, empfahl er die Botzheimsche Forstordnung in seinem offiziellen Gutachten auch als *die Norm und Richtschnur in sämtlichen Landen (Nassau-Saarbrückens, K.R.) biß zu näherer Verbesser- und*

²⁸⁴ Vgl. den undatierten Bericht v. Hayns, Anlage zum Ratsprotokolle v. Ende November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

²⁸⁵ Vgl. zum Hofmeisteramt in Nassau-Usingen und zur Machtfülle Ziegesars: Geck, Fürstentum, S.8ff., bes.12ff.

²⁸⁶ Vgl. die *Erinnerungen* von Hayns als offizielles Gutachten, undatierte Anlage der Ratsprotokolle v. Ende November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

²⁸⁷ Usinger Ratssitzung v. 30.November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

²⁸⁸ Vgl. die *Erinnerungen* und den Bericht v. Hayns sowie die Ratssitzung v. 30.11.1728, wo sich Regierung dem Vorschlag v.Hayns anschließt: ebd.